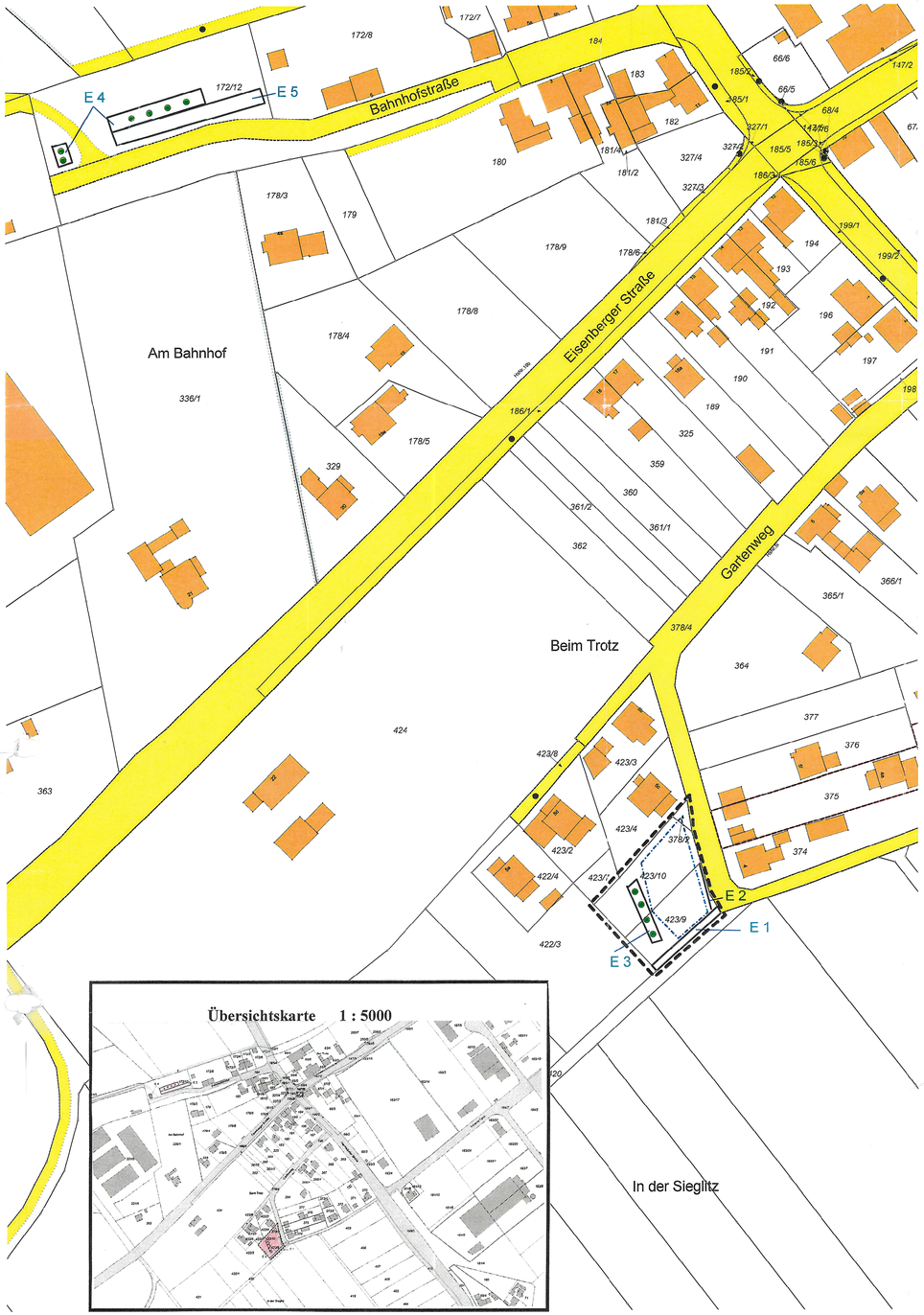

Textliche Festsetzungen:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Ersatzmaßnahme – E 1
Anlage von einer Feldhecke (überwiegend Büsche) mit einem Anteil von ca. 25 % Dornsträuchern (Biotoptyp 6110) an der Dammböschung zum Offenland Richtung Süd-Ost (Flurstück 423/9 auf 60 m²)

Gehölzliste: Feldahorn (*Acer campestre*)
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Hundsrose (*Rosa canina*)

Pflanzqualitäten: Heister: 2 x verpflanzt
Sträucher: 2 x verpflanzt, 100-150

Ersatzmaßnahme – E 2
Naturnahe Gestaltung des Entwässerungsgrabens mittels folgender Maßnahmen:

- Entfernung der Wabenplatten
- Evtl. Einsaat mit Standardmischung „Wiesenknopf-Silgenwiese, wechselfeucht „ (Kräuter-/Gräserverhältnis 30/70; 3,0 g/m²) auf dem Teil ohne Bewuchs
- Jährlich zwei Mahdtermine (Mitte Mai bis Mitte Juni und ab Ende August)
- Landwirtschaftliche Nutzung/Verwertung des Aufwuchses ist möglich.

Ersatzmaßnahme – E 3
Anpflanzung von 4 Obstgehölzen auf dem Flurstück 423/9 und 423/10

Ersatzmaßnahme – E 4
Anpflanzung von 6 Laubbäumen auf dem Flurstück 172/12

Ersatzmaßnahme – E 5
Anlage von einer Feldhecke (überwiegend Büsche) mit einem Anteil von ca. 25 % Dornsträucher (Biotoptyp 6110) auf dem Flurstück Nr. 172/12
50 x 5 m ca. 75 Pflanzen, um die restlichen 5479 Flächenäquivalente auszugleichen.

Gehölzliste und Pflanzqualität siehe **E 1**

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Gartenweg“ – Gemeinde Serba

Planstand: Genehmigungsfassung Stand März 2016

Maßstab: 1 : 1000

- Umgrenzung der Fläche nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Baugrenze nach § 23 (1) BauNVO
- E 1 — Ersatzmaßnahme E 1 (§ 9 (1) Nr. 20 a BauGB
- E 2 — Ersatzmaßnahme E 2 (§ 9 (1) Nr. 20 a BauGB
- E 3 — Ersatzmaßnahme E 3 (§ 9 (1) Nr. 20 a BauGB
- E 4 — Ersatzmaßnahme E 4 (§ 9 (1) Nr. 20 a BauGB
- E 5 — Ersatzmaßnahme E 5 (§ 9 (1) Nr. 20 a BauGB

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluss:
Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am *26.03.2015* die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. d. aktuellen Fassung beschlossen.
Der Beschluss wurde am *29.06.2015* öffentlich bekannt gemacht.

Serba, den 08.03.2016 Bürgermeister *(Siegel)*

2. Auslegungsbeschluss:
Der Entwurf der Satzung, bestehend aus dem Satzungsplan (Stand ***Juli 2015***), der Begründung und dem Satzungstext wurde am *16.07.2015* vom Gemeinderat gebilligt und die öffentliche Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Serba, den 08.03.2016 Bürgermeister *(Siegel)*

3. Auslegungsvermerk:
Der Entwurf der Satzung, bestehend aus dem Satzungsplan (Stand ***Juli 2015***), der Begründung und dem Satzungstext wurde in der Zeit vom *03.08.* bis *03.09.2015* öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am *24.07.2015* mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

Serba, den 08.03.2016 Bürgermeister *(Siegel)*

4. Auslegungsbeschluss:
Der Entwurf der Satzung, bestehend aus dem Satzungsplan (Stand ***Jan. 2016***), der Begründung und dem Satzungstext wurde am *28.01.2016* vom Gemeinderat gebilligt und die öffentliche Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Serba, den 08.03.2016 Bürgermeister *(Siegel)*

5. Auslegungsvermerk:
Der Entwurf der Satzung, bestehend aus dem Satzungsplan (Stand ***Jan. 2016***), der Begründung und dem Satzungstext wurde in der Zeit vom **08.02.** bis **22.02.2016** öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am **29.01.2016** mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

Serba, den 08.03.2016 Bürgermeister *(Siegel)*

6. Beteiligung TÖB:
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (4) BauGB mit Schreiben vom 24.07.2015 und 29.01.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert.

Serba, den 08.03. 2016 Bürgermeister *(Siegel)*

7. Anregungen und Bedenken:
Die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen TÖB wurden vom Gemeinderat am 31.03.16 behandelt. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.

Serba, den 05.04.2016 Bürgermeister *(Siegel)*

8. Satzungsbeschluss:
Die Satzung einschließlich Satzungsplan (Stand März 2016) wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 31.03.16 beschlossen.
Die Begründung in der Fassung vom März 2016 wurde gebilligt.

Serba, den 05.04.2016 Bürgermeister *(Siegel)*

9. Katastervermerk:
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stande vom 06.04.2016 übereinstimmen.

~~Katasterbereich:~~
ÖbVI Torsten Hertrich *(Siegel)* Unterschrift

10. Anzeige:
Die beschlossene Satzung einschließlich Satzungsplan und Begründung wurde mit Schreiben vom 06.04.16 gemäß § 21 ThürKO der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Serba, den 24.05.2016 Bürgermeister *(Siegel)*

11. Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einschließlich Satzungsplan (Stand März 2016) wird hiermit ausgefertigt.

Serba, den 24.05.2016 Bürgermeister *(Siegel)*

12. Inkraftsetzung:
Die ausgefertigte Satzung einschließlich Satzungsplan und Begründung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass diese während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Bad Klosterlausnitz von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung trat die Satzung in Kraft.

Serba, den 10.06.2016 Bürgermeister *(Siegel)*

Hinweise:

Gemäß dem Gesetz zur Pflege und zum Schutz von Kulturdenkmalen im Land Thüringen (Thür. Denkmalschutzgesetz, Neubekanntmachung vom 14.4.2004 in der aktuellen Fassung) § 16, unterliegen Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Thür. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich im WSG III der TW-Fassungsanlagen Hy Bürgel 2 E/ 1995 (Thalbürgel) und Hy Bürgel 5/1978 (Lochmühle). Gemäß Schutzzonenbeschluss Nr. 119-26/83 i.V.m. 43-8/75 geregelte Verbote und Beschränkungen der TGL 24348 vom April 1970 gelten weiter.

Auf die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz wird verwiesen.